

Ministerium
für Inneres und Europaangelegenheiten
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken

30. Juli 2010

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-
Zulassungsordnung (StVZO) von den Vorschriften des § 49 a Absatz 1 Satz 1 StVZO
und § 53 Absatz 10 Nr. 3**

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten folgende Regelung:

Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundfarbe ist demnach entweder Feuerrot (RAL 3000), (Tages-) Leuchtrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die im Saarland stationierten Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 49 a Absatz 1 StVZO auch in den Farben:

RAL 3024	((Tages-) Leuchtrot,)
RAL 3024 / 9010	((Tages-) Leuchtrot / Weiß),
RAL 3026	(Leuchthellrot) oder
RAL 3026/9010	(Leuchthellrot / Weiß),

zugelassen werden dürfen. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in Absatz 3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

Kontur- und Streifenmarkierungen

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die im Saarland stationierten Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 53 Absatz 10 Nr. 3 StVZO auch ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein dürfen.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebene Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, dass die im Saarland stationierten Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein dürfen:

Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☎ 112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).



Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der Grundfarbe Leuchtrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☎ 112“ in der Farbe Weiß (retroreflektierend).

Nebenbestimmungen

In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten.

Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Die o.g. Ausnahmegenehmigungen werden bis zum Inkrafttreten von entsprechenden bundeseinheitlichen Regelungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Im Auftrag

Wilfried Pukallus

